

I.

Gewerbeberechtigung

- * beim beschriebenen Gewerbe handelt es sich um ein freies Gewerbe; da die M-GmbH angemeldet werden soll, müssen allg Voraussetzungen der GewO für juristische Personen erfüllt sein (2)___
- * nach § 9 Abs 1 GewO gewr Geschäftsführer zu bestellen; laut SV P als solcher bestellt..... (1)___
- * Sitz im Inland (vgl § 14 Abs 1 GewO); erfüllt, da M-GmbH Sitz in Linz hat..... (1)___
- * Fehlen eines Ausschlussgrundes (§ 13 GewO); Ausschlussgründe des § 13 Abs 1 GewO zwar nur auf natürliche Personen anzuwenden, nach Abs 7 leg cit aber relevant, wenn ausgeschlossene natürliche Person einen maßgebenden Einfluss auf den Betrieb haben; M hat mit 90 % Anteil und als gesellschaftsrechtlicher GF an der M-GmbH maßgebenden Einfluss auf diese; Bestellung eines gewr GF ändert daran nichts; daher Ausschluss nach Abs 1 leg cit bei M zu prüfen (3)___
- * Ausschluss nach § 13 Abs 1 Z 1 lit b GewO bei rechtskräftiger Verurteilung zu Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen durch Gericht; aufgrund Verurteilung des M erfüllt; Strafe nach Z 2 leg cit auch noch nicht getilgt, da die in § 3 Abs 1 Z 2 TilgungsG genannte 5-jährige Frist (im Zeitpunkt der Anmeldung) noch nicht abgelaufen ist; M-GmbH daher nach § 13 Abs 7 iVm Abs 1 GewO von Gewerbe ausgeschlossen..... (3)___
- * da zum Zeitpunkt der Anmeldung ein Ausschlussgrund vorlag, ist keine Gewerbeberechtigung entstanden; nachträgliche Tilgung unbeachtlich, da nur Sachlage im Zeitpunkt der Anmeldung relevant (Gewerbe müsste neu angemeldet werden) (2)___

Rechtmäßigkeit des Bescheides

- * Entzug der Gewerbeberechtigung nach § 87 Abs 1 Z 1 GewO kommt überhaupt erst in Betracht, wenn Gewerbeberechtigung entstanden ist; da dies wegen Ausschlussgrund (siehe oben) nicht der Fall ist, kann diese Bestimmung nicht angewendet werden; [selbst wenn Strafe bereits getilgt gewesen und Gewerbeberechtigung entstanden wäre, könnte die Bestimmung ebenfalls nicht angewendet werden, da kein Ausschlussgrund mehr vorliegen würde] (3)___

II.

Roswitha Rundrück

- * Nachbarn haben im ordentlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren Parteistellung; Nachbarn sind alle Personen, die ua durch den Betrieb einer Betriebsanlage in ihrem Leben oder ihrer Gesundheit gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können; keine Nachbarn sind Personen, die sich nur vorübergehend im Belästigungsbereich aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind (§ 75 Abs 2 GewO)..... (2)___
- * R lebt im Einflussbereich der BA und ist dinglich Berechtigte und daher Nachbarin iSd GewO .. (1)___
- * Verlust der Parteistellung durch Präklusion; bei persönlicher Verständigung Präklusion nach § 42 Abs 1 iVm Abs 2 AVG möglich..... (1)___
- * Lärm zulässige Einwendung im BA-Genehmigungsverfahren (§ 74 Abs 2 Z 1 oder 2 GewO) (1)___
- * R persönlich verständigt; R bringt Einwendung in mündl Verhandlung vor; Einwendung rechtzeitig, daher Parteistellung in dieser Hinsicht gewahrt..... (2)___
- * Belästigungen nach § 74 Abs 2 Z 2 GewO werden am Maßstab eines Durchschnittsmenschen gemessen; laut Gutachten liegt unter Einhaltung der Auflagen keine solche Belästigung vor; Einwendung wäre nach Z 2 leg cit nicht begründet..... (3)___
- * Allerdings Depressionen wohl als Gefährdung der Gesundheit iSv Z 1 leg cit anzusehen, da Depressionen über den Grad einer bloßen Belästigung hinaus gehen; bei Gefährdung (im Gegensatz

zur Belästigung, siehe oben) auf konkret betroffenen Menschen abzustellen; da durch Geräusche der BA lt Gutachten Depressionen bei R entstünden, stellt BA Gefährdung nach Z 1 leg cit dar ... (3)___

Hans Streit

- * H lebt im Einflussbereich der BA; Belästigungen möglich; daher Nachbar iSd GewO..... (1)___
- * Lärm zulässige Einwendung nach § 74 Abs 2 Z 2 GewO, da Kundenparkplatz Teil der BA..... (1)___
- * H persönlich verständigt; H sendet jedoch seine Einwendungen nicht derart rechtzeitig ab, dass sie am Tag vor der mündl Verhandlung einlangen (§ 33 Abs 3 AVG nicht anwendbar); wurden auch trotz Einlangens am Tag der mündl Verhandlung tatsächlich nicht bei dieser berücksichtigt; Einwendungen daher nicht rechtzeitig; H präkludiert (Parteistellung verloren) (3)___
- * Einwendung offenbar (siehe Gutachten sowie Auflagen) auch begründet..... (1)___

Entscheidung des BVwG

- * Gem Art 131 Abs 2 B-VG entscheidet BVwG in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbeh besorgt werden; Gewerbe gem Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG in Vollziehung Bundessache; jedoch nicht unmittelbar von Bundesbehörden zu vollziehen, sondern in mittelbarer Bundesverwaltung; somit gem Generalklausel des Art 131 Abs 1 B-VG LVwG zuständig; BVwG unzuständig..... (2)___
- * Nach Art 135 Abs 1 B-VG iVm § 2 VwGVG und § 6 BVwGG entscheidet BVwG grundsätzlich durch Einzelrichter, sofern keine Senatszuständigkeit vorgesehen; mangels Senatszuständigkeit hätte Einzelrichter entscheiden müssen; funktionelle Unzuständigkeit (2)___
- * Hins R hätte der Bescheidbeschwerde stattgeben und die Entscheidung dahingehend reformiert werden müssen, dass die Genehmigung der BA versagt wird (2)___
- * Die Beschwerde des H hätte mangels Parteistellung (siehe oben) als unzulässig zurückgewiesen werden müssen..... (1)___

Revision

- * Hinterlegung gem § 17 ZustG zulässig bei erfolglosem Zustellversuch und wenn Grund zur Annahme besteht, dass sich Empfänger regelmäßig an Abgabestelle aufhält; Zustellversuch war erfolglos; Postbote musste aber aufgrund des überfüllten Postkastens davon ausgehen, dass R längere Zeit abwesend ist; Hinterlegung rechtswidrig [bei Rückkehr nach Abholfrist auch § 17 Abs 3 ZustellG nicht anwendbar]; tatsächliche Zustellung erst durch Abholung am 5.12.2016 gem § 7 ZustG erfolgt; 6wöchige Revisionsfrist daher noch offen (3)___
- * Revisionspunkt: Recht, dass Betriebsanlagengenehmigung nicht erteilt wird..... (1)___
- * Revisionsgründe: inhaltl Rechtswidrigkeit und Unzuständigkeit (§ 42 Abs 2 Z 1 und Z 2 VwGG) (2)___

Gesamteindruck..... (3)___

Name..... **Gesamt (50)___**